

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Gehören Sie zu den Privatpersonen, die wegen geringen Einkommens (z.B. Arbeitslosengeld II) oder aus gesundheitlichen Gründen von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden können, ist Ihre Sozialbehörde bis zum 31. März 2005 gesetzlich verpflichtet, Anträge auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht von privaten Personen anzunehmen und zu bescheiden.

Befreiungen von der Rundfunkgebührenpflicht werden weiterhin ausschließlich auf Antrag ausgesprochen.

Voraussetzung ist, dass Rundfunkgeräte zum Empfang bereitgehalten werden und der Antragsteller zum rechts aufgeführten Personenkreis gehört. Befreit werden können der Haushaltsvorstand, dessen Ehegatte oder ein Haushaltsangehöriger für von ihm selbst zum Empfang bereitgehaltene Geräte, wenn mindestens eine der nachfolgenden Befreiungsvoraussetzungen erfüllt werden:

Dem Antrag muss der Leistungsbescheid/Schwerbehindertenausweis im Original oder in beglaubigter Kopie beigelegt werden.



Antragsformulare können ab Ende März im Internet unter <http://www.gez.de> heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Die Befreiung beginnt mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wurde und bei der GEZ eingegangen ist. Eine rückwirkende Befreiung ist nicht zulässig, auch wenn die Befreiungsvoraussetzungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen haben.

GEZ

Neue Zuständigkeit ab dem 1. April 2005: Gebühreneinzugszentrale (GEZ)

Unter der Voraussetzung, dass der Entwurf des neuen „Achten Rundfunkgebührenstaatsvertrages“ von allen Bundesländern ratifiziert wird und ab dem 1. April 2005 in Kraft tritt, sieht die Befreiungsregelung ab diesem Zeitpunkt wie folgt aus:

Befreiungskriterien

- 1) Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe) oder nach § 27 a oder 27 d des Bundesversorgungsgesetzes
- 2) Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches)
- 3) Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich Leistungen nach § 22 ohne Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches
- 4) Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- 5) Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, die nicht bei den Eltern leben
- 6) Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes
- 7a) blinde oder nicht vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 60% allein wegen der Sehbehinderung
- 7b) hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist
- 8) behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80% beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können
- 9) Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder von Pflegegeld nach den landesgesetzlichen Vorschriften
- 10) Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird

Vorzulegende Unterlagen

- Aktueller Sozialhilfebescheid
- Aktueller Bescheid über den Bezug von Grundsicherung
- Aktueller Leistungsbescheid über den Bezug von ALG II oder Sozialgeld
- Aktueller Bescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen
- Aktueller BAföG-Bescheid
- Aktueller Leistungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach § 27 e BVG
- Aktueller Schwerbehindertenausweis mit "RF-Vermerk"
- Aktueller Schwerbehindertenausweis mit "RF-Vermerk"
- Aktueller Schwerbehindertenausweis mit "RF-Vermerk"
- Aktueller Leistungsbescheid über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach dem SGB oder dem BVG
- Aktueller Leistungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach § 267 LAG